

9953/AB
Bundesministerium vom 17.05.2022 zu 10201/J (XXVII. GP) bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.207.810

Wien, 17. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10201/J vom 17. März 2022 der Abgeordneten Julia Herr, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich festhalten, dass dem Büro des Herrn Generalsekretärs und dem Kabinett meines Amtsvorgängers Gernot Blümel im Dezember 2020 bzw. im Jänner 2021 ein E-Mail-Verkehr zur Kenntnis gebracht wurde, aus welchem folgender Sachverhalt hervorgeht: Die Vorständin des Finanzamtes Lilienfeld St. Pölten und Neunkirchen Wiener Neustadt wandte sich schriftlich an die zuständige Sektion im Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit der Frage, wie mit dem gegenständlichen Beweisverlangen umzugehen sei. Insbesondere wurde erfragt, ob die gegenständlichen Erhebungen von der Bundesabgabenordnung (BAO) rechtlich zweifelsfrei gedeckt seien. Dies wurde seitens der Sektion nach Rücksprache mit der Sektionschefin bejaht. Die Vorständin erkundigte sich, ob auf Nachfrage seitens der steuerlichen Vertretung oder Vereinsorganen für die Ermittlungsmaßnahmen der Auftrag des Untersuchungsausschusses zu nennen sei oder auf steuerliche Gründe (insbesondere die Überprüfung, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit vorliegen) verwiesen werden sollte. Daraufhin wurde seitens der Sektionsleitung explizit darauf hingewiesen, dass nicht auf das gegenständliche

ergänzende Beweisverlangen bzw. auf den Untersuchungsausschuss hingewiesen werden soll, sondern ausschließlich auf die steuerlichen Gründe.

Der zuvor unbekannte Sachverhalt wurde dem Büro des Generalsekretärs und dem Kabinett mittels E-Mail-Verkehr zur Kenntnis gebracht. Auf Grund der sich nach Rücksprache mit einem Rechtsanwalt daraus ergebenden, erheblichen Zweifel betreffend Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens (insbesondere die explizite Nichtnennung des ergänzenden Beweisverlangens des Untersuchungsausschusses), wurde ein Gutachten zur Prüfung der Frage ob das Finanzamt Lilienfeld St. Pölten und Neunkirchen Wiener Neustadt dazu befugt war, zur Erfüllung eines (primär an das BMF adressierten) Ersuchens des sog. „Ibiza-Untersuchungsausschusses“ um Beweiserhebungen unter Berufung auf die ihm im Abgabenverfahren zustehende Befugnis zur Vornahme einer abgabenrechtlichen Nachschau gemäß § 144 BAO beim Verein vorstellig zu werden und um die Herausgabe bestimmter Unterlagen zu ersuchen, und wie das BMF mit den auf diese Weise erlangten Informationen im Verhältnis zum Untersuchungsausschuss umzugehen hat, eingeholt.

Dieses Gutachten stellte eindeutig fest, dass die Daten rechtswidrig ermittelt worden sind. Insbesondere wurde festgehalten, dass die erfolgte Nachschau durch das Finanzamt Lilienfeld St. Pölten und Neunkirchen Wiener Neustadt entgegen dem dabei erweckten Anschein nicht mit der in § 144 BAO geforderten abgabenrechtlichen Zielsetzung erfolgt ist, sondern ausschließlich durch das Erhebungsersuchen des Ibiza-Untersuchungsausschusses motiviert war und daher in Wahrheit kein Befolgungzwang bestanden hätte.

Das Gutachten empfahl folgende Vorgehensweisen:

- Ersuchen des betroffenen Vereins um Mitteilung, ob dieser ungeachtet des Vorwands falscher Tatsachen nicht doch einer Übermittlung der gewonnenen Informationen an den Untersuchungsausschuss freiwillig zustimmt;
- Im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung, sollte für den Fall, dass der betroffene Verein mit der Erhebung von Rechtsmitteln reagiert, die Erledigung dieser abgewartet werden.

Dieser gutachterlichen Empfehlung als schadensbereinigende Maßnahme folgend, wurde der betroffene Verein um nachträgliche freiwillige Zustimmung ersucht. Nachdem diese verweigert wurde, wurde seitens des betroffenen Vereins ein Löschbegehr an das BMF gestellt. Der zuständige Datenschutzbeauftragte im BMF prüfte dieses Begehr und teilte mit, dass die Unterlagen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 Datenschutzgesetz zu löschen sind.

Zu 1., 20. und 26.:

Von Seiten der für den Vollzug zuständigen Sektion im BMF ist der Auftrag hinsichtlich ergänzender Aktenanforderung zu Informationen über das Alois-Mock-Institut am 12. Juni 2020 mittels Mail an die Finanzämter sowie an die bundesweiten Organisationseinheiten übermittelt worden. Die Abgabenbehörden/Organisationen haben ihre Rückmeldung bis 19. Juni 2020 abgeschlossen und Ergebnisse/Unterlagen auf ein zentral zur Verfügung gestelltes Laufwerk gespeichert bzw. abgelegt.

Im angeführten Zeitraum bestand insofern Kontakt mit dem Alois-Mock-Institut, als am 3. Dezember 2020 das schriftliche Auskunftsersuchen zur Erlangung der Unterlagen an das Alois-Mock-Institut durch das Finanzamt Österreich ausgefertigt wurde und am 16. Dezember 2020 in den Räumlichkeiten des Alois-Mock-Institutes die bereitgestellten Unterlagen gesichtet wurden. Diese Ergebnisse wurden an das BMF übermittelt.

Zu 2.:

Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand erlangte das Kabinett meines Amtsvorgängers erstmals im Jänner 2021 von der Einnahmenerhebung durch das Finanzamt Österreich Kenntnis.

Zu 3. und 4.:

Im Bereich des BMF sowie der nachgeordneten Dienststellen wurde der Auftrag zur ergänzenden Aktenanforderung neben den betroffenen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern im BMF auch den Leiterinnen und Leitern der einzelnen Dienstbehörden (Finanzämter und bundesweite Organisationseinheiten) bzw. dessen/deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter kommuniziert.

Die Dienstbehörden (Finanzämter und bundesweite Organisationseinheiten) wurden ersucht, eigenverantwortlich etwaige Unterlagen auf ein zentral zur Verfügung gestelltes Laufwerk bereit zu stellen bzw. zu speichern.

Zu 5.:

Grundsätzlich sind die Ansprechpersonen in meinem Kabinett der Geschäfts- und Personaleinteilung (GPE) zu entnehmen. Von näheren personenbezogenen Angaben muss aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen werden.

Zu 6.:

Dem Generalsekretariat (GS/VB) wurden die Unterlagen von der zuständigen Fachsektion am 23. Dezember 2020 übermittelt.

Zu 7., 17. und 18.:

Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass die verlangten Beweismittel nicht für den Zweck der Vorlage an den Untersuchungsausschuss beschafft werden dürfen. Wenn die notwendigen Daten sich nicht ohnehin bereits in der Verfügungsgewalt befinden und somit zum Gegenstand der Vorlagepflicht werden, ist die Behörde darauf angewiesen, dass die Daten ausschließlich auf freiwilliger Basis übermittelt werden. Laut Gutachten war vom Alois-Mock-Institut die Zustimmung zur Vorlage der Erkenntnisse einzuholen. Da diese nicht erteilt wurde, durften die Erkenntnisse nicht vorgelegt werden.

Zu 8. bis 12. sowie 16.:

Der Sachverhalt wurde dem Büro des Generalsekretärs und dem Kabinett mittels E-Mail-Verkehr zur Kenntnis gebracht. Auf Grund der sich nach Rücksprache mit einem Rechtsanwalt daraus ergebenden, erheblichen Zweifel betreffend Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens (insbesondere die explizite Nichtnennung des ergänzenden Beweisverlangens des Untersuchungsausschusses), wurde ein Gutachten zur Prüfung der Frage ob das Finanzamt Lilienfeld St. Pölten und Neunkirchen Wiener Neustadt dazu befugt war, zur Erfüllung eines (primär an das BMF adressierten) Ersuchens des sog. „Ibiza-Untersuchungsausschusses“ um Beweiserhebungen unter Berufung auf die ihm im Abgabenverfahren zustehende Befugnis zur Vornahme einer abgabenrechtlichen Nachschau gemäß § 144 BAO beim Verein vorstellig zu werden und um die Herausgabe bestimmter Unterlagen zu ersuchen, und wie das BMF mit den auf diese Weise erlangten Informationen im Verhältnis zum Untersuchungsausschuss umzugehen hat, eingeholt. Die Abwicklung erfolgte gemäß Geschäfts- und Personaleinteilung des BMF.

Leistung	Kosten	Auftrag-nehmer	Datum der Rechnungsübermittlung	Akten GZ
Einhaltung einer gutachterlichen Stellungnahme über Erhebungen zu Fragen betreffend des parl. Untersuchungsausschusses	€ 6.240,00	Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko	25.02.2021	2021-0.556.492 (BMF/Beschaffung und Infrastruktur Zentralleitung)

Zu 13. bis 15.:

Das bei Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko beauftragte Gutachten langte am 19. Jänner 2021 im BMF ein. Es wurden keine Änderungen am Gutachten vorgenommen. Die notwendigen Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt.

Zu 19. und 22.:

Mit Schreiben vom 21. April 2021 wurde die Zustimmung des Alois-Mock-Instituts zur Vorlage an den Untersuchungsausschuss verweigert und gleichzeitig in diesem Schreiben verlangt, dass sämtliche Unterlagen retourniert und beim Finanzamt Österreich gelöscht werden.

Beim Datenschutzbeauftragten im BMF wurde daraufhin nachgefragt, wie mit dem Löschbegehren umzugehen sei. Dieser teilte mit, dass diese Unterlagen nach § 1 Abs. 3 Z 2 Datenschutzgesetz zu löschen sind. Nach den Informationen des Hauses ist die Löschung erfolgt. In der Folge wurden sämtliche vorliegenden Unterlagen in allen Systemen gelöscht und Papierunterlagen vernichtet.

Zu 21.:

Nach den mir vorliegenden Informationen bestand in dieser Angelegenheit mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern von Präsident Sobotka kein Kontakt.

Zu 23. und 24.:

Nach den mir vorliegenden Informationen ist das nicht der Fall.

Zu 25.:

Der Dienststelle wurde das Gutachten am 22. Februar 2021 übermittelt.

Zu 27., 29. und 30.:

Nach den Angaben des Hauses wurden die rechtswidrig erlangten Ergebnisse nach Verweigerung der Zustimmung zur Vorlage und dem zulässigen Löschbegehrungen aus den elektronischen Systemen gelöscht. Dieser Vorgang entspricht dem Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko.

Zu 28.:

Da es sich um ein schriftliches Auskunftsersuchen handelte, war keine Zahl zu vergeben und war bis zur Löschung der Unterlagen bei der Abgabenkontonummer gespeichert.

Zu 31.:

Nein.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

